

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG „FALLÜBERNAHME“

Verein Zentrum für Recht und Verfassung (ZRV)

**Präambel:** Diese Leistungsbeschreibung regelt abschließend und taxativ den Inhalt der Leistung „Fallübernahme“ sowie das damit verbundene administrative, strategische und organisatorische Zusammenwirken zwischen der betroffenen Person (nachfolgend „Nutzer“ genannt) und dem Verein Zentrum für Recht und Verfassung (nachfolgend „ZRV“ genannt).

## TAXATIVE AUZÄHLUNG DER LEISTUNGS- UND ZUSAMMENWIRKUNGSBESTIMMUNGEN

### Punkt 1: Zweck und Charakter der Fallübernahme

Die Fallübernahme durch den ZRV stellt eine rein außergerichtliche, sozial-organisatorische und strategische Hilfestellung für Betroffene in komplexen Verfahrensdilemmata dar. Sie kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn Dritte oder rechtsfreundliche Vertreter das Mandat beendet haben oder die Weiterführung verweigern. Das primäre Ziel ist die Strukturierung des Sachverhalts sowie die gemeinsame Erarbeitung von strategischen Handlungsoptionen aus der Blockadesituation.

### Punkt 2: Striktes Verbot und ausdrücklicher Ausschluss von Rechtsberatung (Abgrenzung zur Winkelschreiberei)

Die Tätigkeit des ZRV im Rahmen der Fallübernahme ist **ausdrücklich keine juristische Rechtsberatung** und umfasst keine Rechtsdienstleistungen, die gesetzlich den rechtsberatenden Berufen (insb. Rechtsanwälten und Notaren) vorbehalten sind.

**WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS:** Die Fallübernahme und Aktenanalyse durch den ZRV ersetzt zu keinem Zeitpunkt und in keiner Weise die Konsultation eines qualifizierten Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin. Es werden weder verbindliche rechtliche Auskünfte erteilt, noch wird eine rechtliche Vertretung vor Gerichten oder Behörden übernommen. Jede Handlung des ZRV erfolgt zur Vermeidung von Winkelschreiberei ausschließlich im Rahmen der allgemeinen Vereinszwecke als gemeinnützige, tatsächensbasierte und strategische Unterstützung.

### **Punkt 3: Umfang der Fall- und Aktenanalyse**

Der ZRV führt eine eigenständige, rein faktische Analyse der vom Nutzer übermittelten Unterlagen durch. Diese Analyse dient der Sichtung und Aufbereitung des Status quo des Verfahrens. Sie umfasst:

- Die chronologische und thematische Sortierung des Sachverhalts.
- Das Aufdecken von offensichtlichen Widersprüchen, Auffälligkeiten und dokumentierten Kernpunkten im Aktenmaterial.
- Die Vorbereitung des Falls für eine optionale, spätere Übergabe an eine konzessionierte Rechtsanwaltschaft.

### **Punkt 4: Optionale technologiegestützte Analyse mittels „ZRVai“**

Auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bedarf des Nutzers wird die Fallanalyse durch die vereinseigene Anwendung **ZRVai** (Künstliche Intelligenz) unterstützt. Für diesen Einsatz gelten folgende Bedingungen:

- ZRVai dient der effizienten, strukturellen Erfassung und Auswertung großer Aktenkonvolute (wie Bescheide, Protokolle, Schriftsätze, Urteile) in minimaler Zeit.
- Die Technologie dient ausschließlich als Hilfsmittel zur Steigerung der Bearbeitungseffizienz und zum Zeitgewinn bei der Erkennung von Kernpunkten und Zusammenhängen.
- Die endgültige Bewertung erfolgt unverändert durch den menschlichen Sachverstand mit der gebotenen Sorgfalt und Verantwortung der Vereinsfunktionäre; die Technologie ersetzt nicht die menschliche Erfahrung.

### **Punkt 5: Gemeinsame Weg- und Strategieplanung**

Nach erfolgter Analyse bespricht und plant der ZRV gemeinsam mit dem Nutzer den weiteren Umgang mit der Situation. Diese gemeinsame Planung ist als lösungsorientierter Dialog zu verstehen und beinhaltet keine rechtsverbindlichen Handlungsempfehlungen, sondern rein organisatorische, kommunikative oder strategische Schritte zur Bewältigung des Dilemmas.

### **Punkt 6: Mitwirkungspflichten des Nutzers und Formularwesen**

Für eine wirksame Fallübernahme ist der Nutzer zur aktiven Mitwirkung verpflichtet. Dies beinhaltet zwingend:

- Die vollständige und wahrheitsgemäße Übermittlung des Falls ausschließlich über das dafür vorgesehene Online-Anfrageformular des ZRV.
- Die Bereitstellung sämtlicher für das Verfahren relevanten Dokumente in geordneter Form.

### Punkt 7: Bedingungen für die Erteilung einer Vollmacht (Außenverhältnis & Datenschutz)

Die Erteilung einer Vollmacht durch den Nutzer an den ZRV ist ausdrücklich **nur dann vorgesehen und vorzunehmen**, wenn der ZRV nach außen außergerichtlich für den Betroffenen auftreten soll. Dies umfasst ausschließlich jene Fälle, in denen der ZRV Ersuchen an Dritte, Behörden oder Gerichte übermittelt, Akteneinsichten vornimmt oder im Wege sonstigen Einschreitens aktiv wird, bei welchem die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht seitens des Betroffenen – **insbesondere zur Wahrung des Datenschutzes und zur datenschutzrechtlichen Legitimation** – zwingend erforderlich ist. Sofern kein außergerichtliches Außenaufreten notwendig ist, erfolgt die strategische Unterstützung rein im Innenverhältnis und bedarf keiner Vollmachtserteilung.

Die Übermittlung eines erforderlichen Vollmacht-Formulars hat vollständig ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail oder per Fax unter **0720-519-544** zu erfolgen.

### Punkt 8: Umfassende Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Der ZRV verpflichtet sich zur absoluten, zeitlich unbegrenzten Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen der Fallübernahme, Aktenanalyse oder des sonstigen Zusammenwirkens bekannt gewordenen Tatsachen, Informationen, Geheimnisse und persönlichen Lebensumstände des Nutzers. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Fallübernahme oder dem Austritt aus dem Verein in vollem Umfang bestehen.

Die gesamte Fallübernahme unterliegt vollumfänglich den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. der DSGVO). Dies gilt ausdrücklich auch für die **elektronische Verarbeitung, Speicherung, Strukturierung und Verwaltung** von personenbezogenen Daten sowie sämtlichen vom Nutzer übermittelten Dokumenten, Schriftsätzen, Bescheiden und Aktenteilen. Der ZRV ergreift dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs), um die Daten des Betroffenen vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Manipulation zu schützen.

### Punkt 9: Finanzielle Regelungen und Kostenstruktur

Die Kosten für die Fallübernahme und die Fallanalyse sind wie folgt abschließend geregelt:

- **Für Vereinsmitglieder:** Die Inanspruchnahme der Fallanalyse (inklusive des optionalen Einsatzes von ZRVai) ist für ordentliche Vereinsmitglieder vollständig **kostenlos**.
- **Für Nicht-Mitglieder:** Für die Fallübernahme wird eine einmalige Unkostenpauschale in Höhe von **Euro 100,00** verrechnet.
- **Barauslagen und Nebenkosten:** In der Unkostenpauschale nicht enthalten sind unmittelbare, fallspezifische Aufwendungen (wie z. B. Diäten und Reisekosten), welche gesondert vom Nutzer zu tragen bzw. zu ersetzen sind.

### **Punkt 10: Unterstützung bei Anwaltskosten für Vereinsmitglieder**

Besteht im Rahmen der gemeinsamen Wegplanung die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung und verfügt das Vereinsmitglied nachweislich nicht über die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel, so ist das Mitglied berechtigt, beim ZRV einen internen **Antrag auf Kostenübernahme für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin** einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht; die Entscheidung erfolgt nach den internen Richtlinien und Mitteln des Vereins.

**Schlussbestimmung:** Diese Leistungsbeschreibung ist abschließend (taxativ). Abweichende Vereinbarungen oder mündliche Zusagen besitzen keine Gültigkeit. Mit der Einreichung des Fallformulars bestätigt der Nutzer, dass er den rein strategisch-organisatorischen Charakter der Leistung verstanden hat und ausdrücklich anerkennt, dass keinerlei Rechtsberatung stattfindet.